

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: ArbGG § 61 Kosten

Leitsatz:

Ein Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber nicht im Wege des Schadenersatzes die Erstattung außerprozessualer Anwaltskosten verlangen.

Aktenzeichen: 5 AZR 711/76

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1977 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 711/76

10 Sa 760/76 Hamm

Verkündet am
14. Dezember 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Dezember 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. August 1976 - 10 Sa 760/76 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. November 1973 bis 1. April 1975 als Angestellte bei dem Sozialinstitut des Erzbistums Paderborn beschäftigt.

Mit Schreiben vom 23. Juli 1975 bat die Klägerin die Beklagte, das von dieser ausgestellte Zeugnis dahin zu korrigieren, daß ihre vom 1. Januar 1974 bis 31. Januar 1975 ausgeübte Funktion als Leiterin des Referats "Offene Tagungen - Kommende, Gespräche und Aktuelle Foren" erwähnt und ihr eine weitgehend selbständige, eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeit bescheinigt werde.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 23. September 1975 die Ergänzung des Zeugnisses ab. Ein weiteres Schreiben der Klägerin vom 6. Oktober 1975 blieb unbeantwortet. Die Klägerin beauftragte daher am 14. November 1975 ihren jetzigen Prozeßbevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. Mit Anwaltsschreiben vom 17. November 1975 wurde die Beklagte unter Klageandrohung erneut zur Änderung des Zeugnisses aufgefordert und gleichzeitig um Erstattung der Anwaltskosten in Höhe von 233,15 DM gebeten. Die Kostenrechnung lautet:

Streitwert: 4.000,-- DM	
1. 10/10 Geschäftsgebühr	DM 200,--
2. Auslagenpauschale	DM 20,--
3. 1 Fotokopie á 1,-- DM	DM 1,--
4. 5,5 % Mehrwertsteuer	<u>DM 12,15</u>
	DM 233,15
	=====

Unter dem 2. Dezember 1975 übersandte die Beklagte ein entsprechend den Wünschen der Klägerin abgeändertes Zeugnis, lehnte aber die Übernahme der Anwaltskosten der Klägerin ab.

Die Erstattung dieser Anwaltskosten verlangt die Klägerin von der Beklagten im vorliegenden Verfahren. Sie hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Ansicht ist der Klageanspruch nach der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG unbegründet. Sie hält ihn auch der Höhe nach für übersetzt. Vor allem sei der Streitwert zu hoch bemessen.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie den Klageantrag weiter; die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

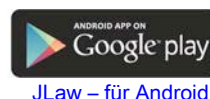
1. Der geltend gemachte materielle Kostenerstattungsanspruch ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, nach § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG unbegründet. Die Vorschrift schließt den Anspruch der im arbeitsgerichtlichen Prozeß erster Instanz obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes aus. Sie bezieht sich allerdings zunächst nur auf die prozessuale Kostenerstattung. Danach würde die Klägerin, hätte sie wegen ihres Anliegens ein arbeitsgerichtliches Verfahren eingeleitet und dort obgesiegt, nicht die Erstattung ihrer Vertretungskosten gemäß § 91 ZPO von der Beklagten verlangen können. Dies gilt auch für den – nach dem Vorbringen der Klägerin hier in Betracht kommenden – Fall, daß die unterliegende Partei schuldhaft Anlaß für das gerichtliche Verfahren gegeben hat (BAG 24, 486 [489] = AP Nr.13 zu § 61 ArbGG Kosten [Bl,2]). Im erstinstanzlichen Verfahren kann jede Partei das erstrebte prozessuale Ziel stets nur unter Übernahme eines bestimmten eigenen und von vornherein erkennbaren Kostenrisikos erreichen.

Die in § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG als nicht erstattungsfähig bezeichneten Aufwendungen können auch nicht Gegenstand eines materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs sein und damit also auch nicht als Verzugsschaden geltend gemacht werden. Dies ist ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats (zuletzt AP Nr. 13 zu § 61 ArbGG Kosten mit weiteren Nachweisen). In dieser Entscheidung hat der



Senat sich bereits umfassend mit den ablehnenden Stimmen zu seinen früheren gleichlautenden Urteilen BAG 10, 39 und 21,1 = AP Nr. 3 und 10 zu § 61 ArbGG Kosten auseinandergesetzt; hierauf kann verwiesen werden. Die kritischen Stimmen zu dem Urteil AP Nr. 13 zu § 13 ArbGG Kosten (Lücke in Anmerkung zu AP Nr. 13 zu § 61 ArbGG Kosten und Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 61 Rd Nr. 6) richten sich allein gegen die Ansicht des Senats, daß auch der im arbeitsgerichtlichen Verfahren erhobene Schadensersatzanspruch des Pfändungsgläubigers gegen den seine Aufklärungspflicht verletzenden Drittschuldner aus § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO die Anwaltskosten des Einziehungsrechtsstreits nicht umfasse. Mit dieser besonderen Frage braucht sich der Senat aus Anlaß des vorliegenden Rechtsstreits nicht auseinanderzusetzen.

2. Die Vorschrift des § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG ist entgegen der Ansicht der Revision auch auf die außergerichtliche Tätigkeit eines Parteibevollmächtigten zu erstrecken, gilt also vor allem auch für den Fall, daß es überhaupt nicht zu einem Prozeß kommt (Grunsky, aaO, § 61 Rd Nr. 10; Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 91 Rd Nr. 113). Es wäre sinnwidrig, § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nur für die prozessualen Kosten gelten zu lassen. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Einschaltung eines anwaltlichen Bevollmächtigten mitunter zu einem außergerichtlichen Vergleich führt und damit ein Prozeß überhaupt vermieden wird. In bestimmten Fällen mag dies für eine Partei, worauf die Revision zu Recht hinweist, Anlaß sein, sich nicht außergerichtlich zu vergleichen, sondern eine gerichtliche Entscheidung zu suchen. Dasselbe Ergebnis kann es aber haben, wenn nur vorprozessuale Anwaltskosten erstattet werden, prozessuale hingegen nicht. Besonders bei Verfahren mit höherem Streitwert wird es dann mancher Partei eher ratsam erscheinen, wenigstens ein erstinstanzliches arbeitsgerichtliches Verfahren durchzuführen und sich gegebenenfalls erst gerichtlich zu vergleichen; damit vermeidet sie die Erstattung der Anwaltskosten der Gegenseite gänzlich. Die gerichtliche Erfahrung zeigt auch, daß Vergleiche



- 5 -

leichter zustande kommen, wenn die Frage der Erstattung der Anwaltskosten nicht erörtert zu werden braucht. Abgesehen davon ist zu sagen, daß die anwaltliche Tätigkeit im Grunde einen gleich hohen Wert hat, ob sie außerprozesual ist oder auch das gerichtliche Verfahren mitumfaßt. Ist sie im letzteren Falle von der Erstattung gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG ausgeschlossen, so läßt sich aus ihrem Wert für die vertretene Partei kein Argument für die Erstattungsfähigkeit im ersteren Fall herleiten.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Heither

Dr. Wagner Dr. Hirt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)